

Arbeitshinweise zu § 24 Abs. 3 SGB II

Allgemeines

Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SGB II werden nach § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II in Form von Pauschalen erbracht.

Wohnungserstausstattung

Grundsätzlich wird eine Erstausstattung gewährt, wenn eine Wohnung zum ersten Mal ausgestattet werden muss und noch kein Hausrat vorhanden ist.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- eine Wohnung erstmalig bezogen wird,
- das Mobiliar z. B. durch einen Brand zerstört wurde,
- die/der Antragsteller/in aus der Haft oder einem Heim entlassen wurde,
- die Antragstellerin ein Frauenhaus verlassen hat.

In bestimmten Fällen kann auch eine Aufstockung bereits vorhandenen Mobiliars notwendig sein. Z. B., wenn

- bei einem Umzug ein Teil des vorhandenen Mobiliars Bestandteil der alten Wohnung ist, bzw. vom Vermieter angemietet wurde,
- nach der Trennung vom Partner das Mobiliar aufgeteilt wird.

In Einzelfällen kann auch bei bereits bewohnten Wohnungen eine zusätzliche Aufstockung notwendig sein. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in eine vorhandene Wohnung eine weitere Person einzieht.

Die Erstausstattung ist vom Erhaltungs-, Ersatz- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen. Die vg. Bedarfe sind mit der Regelleistung abgegolten. Für die Deckung dieses Bedarfes sind Rücklagen zu bilden. Gegebenenfalls kommt eine darlehnsweise Hilfestellung nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Pauschalen

Die Zusammensetzung der Pauschalen der Wohnungserstausstattung wurde überarbeitet. Als Ergebnis stehen Beträge für eine Wohnungserstausstattung einer Einzelperson, eines Ehepaars/eheähnlichen Paares und für weitere Personen fest. Zunächst wurde eine Pauschale von 1.400,00 € ermittelt. Da laut BSG-Urteil vom 24.02.2011 (B 14 AS 75/10 R) ein Fernseher jedoch nicht zur Wohnungserstausstattung zählt, wurde die Pauschale um den Betrag des Fernsehers bereinigt. Die anderen Pauschalen sind zunächst aus den alten Regelungen übernommen.

Demnach sind ab dem 01.12.2011 folgende Pauschalen zu gewähren:

Wohnungserstausstattung

- Einzelperson	1.350,00 €
- Ehepaar/eheähnliche Lebensgemeinschaft/ Lebenspartner	1.700,00 €
- weitere Personen:	
- 2. Person im Haushalt (z.B. Kind bei Alleinerziehung)	340,00 €
- ab der 3. Person im Haushalt	370,00 €

Bekleidung

- Personen bis 6 Jahre	290,00 €
- Personen von 7 - 17 Jahren	350,00 €
- Personen ab 18 Jahren	320,00 €

Schwangerschaft

- Schwangerschaftsbekleidung (ab dem 4. Monat)	125,00 €
---	----------

Geburt

- Babybekleidung und Schlafsack (6 Wochen vor der Geburt)	130,00 €
---	----------

Bei der Geburt eines Kindes kann auch eine Beihilfe für einen Kinderwagen und einen Maxi-Cosi gewährt werden. In diesen Fällen ist grundsätzlich auf gebrauchte Gegenstände zu verweisen. Als Richtwert kann für einen Kinderwagen ein Betrag von 50,00 € bis 80,00 € und für einen Maxi-Cosi ein Betrag von 20,00 € bis 30,00 € angenommen werden.

Aus den zu § 24 Absatz 3 SGB II in SharePoint eingestellten Anlagen ergibt sich die jeweilige Zusammensetzung der Pauschalen.

Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und des Gebrauchtgüterangebots grundsätzlich decken können. In Einzelfällen kann jedoch eine abweichende Festsetzung der Beihilfen notwendig sein.

Wohnungserstausstattung Einzelperson

Die Beihilfe für eine Wohnungserstausstattung bei einer Einzelperson beträgt insgesamt **1.350,00 €** und unterteilt sich in drei Bereiche.

Start-Paket

Für das Start-Paket wird ein Betrag von **155,00 €** für folgende Gegenstände gewährt:

Geschirrtücher, Besteck, Geschirr, Dessertschalen, Gläser, Kaffeekanne, Kaffeefilter, Schüsseln, Bratpfanne, Töpfe, Küchenmesser, Schneidebrett, Reibe, Dosenöffner, Kochlöffel, Suppenkelle, Sieb, Schneebesen, Messbecher, Haushaltsschere, Mülleimer, Besen, Handfeger mit Kehrblech, Schrubber, Aufnehmer, Eimer, Wäscheständer, Toilettenbürste, Bügelbrett, Spültuch, Badetuch, Handtücher

Hausrat Möbel/Kleinteile

Für Möbel und Kleinteile werden insgesamt **727,00 €** gewährt, die sich wie folgt zusammensetzen:

Schlafcouch	179,00 €	
Oberbett mit Kissen	25,00 €	
Bettwäsche	24,00 €	(2 x 12,00 €)
Spannbettlaken	12,00 €	(2 x 6,00 €)
Schrank 1m	79,00 €	
Lampe Wohnzimmer	10,00 €	
Gardinen/Rollos Wohnzimmer	15,00 €	
Flurgarderobe	5,00 €	
Wandspiegel für den Flur	15,00 €	
Lampe Flur	10,00 €	
Couchtisch	40,00 €	
Küchenschrank	59,00 €	
Spüle mit Unterschrank und Armatur	119,00 €	
Küchentisch	39,00 €	
Küchenstühle	76,00 €	(4 x 19,00 €)
Lampe Küche	10,00 €	
Bistrogardine	10,00 €	

Hausrat Elektrogeräte

Für Elektrogeräte werden insgesamt **468,00 €** gewährt, die sich wie folgt zusammensetzen:

Waschmaschine	150,00 €
Kühlschrank	120,00 €
Elektroherd	150,00 €
Staubsauger	30,00 €
Bügeleisen	10,00 €
Wasserkocher	8,00 €

Wohnungserstausstattung Ehepaar/ Lebenspartner/eheähnliche Lebensgemeinschaft

Die Beihilfe für eine Wohnungserstausstattung eines Ehepaares, Lebenspartnern oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft beträgt insgesamt **1.700,00 €** und unterteilt sich in drei Bereiche.

Start-Paket

Für das Start-Paket wird ein Betrag von **169,00 €** für folgende Gegenstände gewährt:

Geschirrtücher, Besteck, Geschirr, Dessertschalen, Gläser, Kaffeekanne, Kaffeefilter, Schüsseln, Bratpfanne, Töpfe, Küchenmesser, Schneidebrett, Reibe, Dosenöffner, Kochlöffel, Suppenkelle, Sieb, Schneebeesen, Messbecher, Haushaltsschere, Mülleimer, Besen, Handfeger mit Kehrblech, Schrubber, Aufnehmer, Eimer, Wäscheständer, Toilettenbürste, Bügelbrett, Spültuch, Badetuch, Handtücher

Hausrat Möbel/Kleinteile

Für Möbel und Kleinteile werden insgesamt **1.063,00 €** gewährt, die sich wie folgt zusammensetzen:

Doppelbett	269,00 €	
Oberbett mit Kissen	50,00 €	(2 x 25,00 €)
Bettwäsche	48,00 €	(4 x 12,00 €)
Spannbettlaken	24,00 €	(4 x 6,00 €)
Schrank 2m	129,00 €	
Lampen Wohnzimmer und Schlafzimmer	20,00 €	(2 x 10,00 €)
Gardinen/Rollos Wohnzimmer und Schlafzimmer	30,00 €	(2 x 15,00 €)
Flurgarderobe	5,00 €	
Wandspiegel für den Flur	15,00 €	
Lampe Flur	10,00 €	
Couch, Sessel	110,00 €	
Couchtisch	40,00 €	
Küchenschrank	59,00 €	
Spüle mit Unterschrank und Armatur	119,00 €	
Küchentisch	39,00 €	
Küchenstühle	76,00 €	(4 x 19,00 €)
Lampe Küche	10,00 €	
Bistrogardine	10,00 €	

Hausrat Elektrogeräte

Für Elektrogeräte werden insgesamt **468,00 €** gewährt, die sich wie folgt zusammensetzen:

Waschmaschine	150,00 €
Kühlschrank	120,00 €
Elektroherd	150,00 €
Staubsauger	30,00 €
Bügeleisen	10,00 €
Wasserkocher	8,00 €

Wohnungserstausstattung für weitere Personen

Bei der Wohnungserstausstattung für weitere Personen wird für die 2. Person des Haushalts (insofern es sich nicht um den Partner der Einzelperson handelt) eine Beihilfe von **340,00 €** gewährt. Für jede weitere Person werden **370,00 €** gewährt. Die Beihilfe ist in zwei Bereiche zu unterteilen.

Start-Paket

Das Start-Paket der Einzelperson deckt den Bedarf der 2. Person grundsätzlich ab, es wird zusätzlich noch eine Beihilfe für Handtücher und ein Badetuch gewährt. Ab der 3. Person im Haushalt muss das Start-Paket weitreichender aufgestockt werden, da das vorhandene Start-Paket dem Bedarf nicht mehr gerecht wird.

2. Person im Haushalt	ab der 3. Person im Haushalt
16 €	46 €
Handtücher, Badetuch	Handtücher, Badetuch, Besteck, Geschirr, Dessertschalen, Gläser, Schüsseln, Bratpfanne, Topf

Hausrat Möbel/Kleinteile

Für Möbel und Kleinteile werden für jede weitere Person
324,00 € gewährt,
die sich wie folgt zusammensetzen:

Einzelbett	159,00 €	
Oberbett mit Kissen	25,00 €	
Bettwäsche	24,00 €	(2 x 12,00 €)
Spannbettlaken	12,00 €	(2 x 6,00 €)
Schrank 1m	79,00 €	
Lampe Schlafzimmer	10,00 €	
Gardinen/Rollos Schlafzimmer	15,00 €	